Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Büro des Landrates**	Nr. **023/2007**

Betreff:

Anregung gemäß § 21 Kreisordnung NW zum Verkauf der RWE-Aktien des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	**Termin**
Kreisausschuss Berichterstattung: LR Dr. Gericke	30.03.2007

Erläuterungen:

Mit den als Anlage 1 und 2 beigefügten Schreiben wenden sich zwei Bürger des Kreises Warendorf an den Kreistag und beantragen sinngemäß, der Kreis möge seine RWE-Aktien verkaufen und den Erlös zur Schuldentilgung verwenden.

Bei den Schreiben handelt es sich um Anregungen gemäß § 21 Kreisordnung NW.

§ 21 Abs. 2 Kreisordnung NW sieht vor, dass nähere Einzelheiten zum Umgang mit derartigen Anträgen durch die Hauptsatzung geregelt werden können. Der Kreis Warendorf hat dies in § 16 der Hauptsatzung getan. Gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung ist für die Erledigung von Anregungen im Sinne des § 21 Kreisordnung NW der Kreisausschuss zuständig.

Die Anregungen fallen gem. § 26 Abs. 1, Satz 2 k) Kreisordnung NW in die Zuständigkeit des Kreistages, da sie die vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Ziel haben.

Folglich sind gem. § 16 IV der Hauptsatzung die Anregungen vom Kreisausschuss an den Kreistag zu überweisen. Hierbei kann er eine Empfehlung aussprechen, an welche der Kreistag indes nicht gebunden ist.

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat